

## MWST TÜCKEN 2018

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM REVIDIERTEN GESETZ



Foto: Karsten Aargau - © Sven Kreis - Fotolia.com

ROLF HOPPLER-LIESCH  
22. Mai 2018

2

### Ihr Referent



Von Graffenried AG Treuhand  
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
[rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)  
Tel.: 044/ 273 55 55



**VON GRAFFENRIED AG TREUHAND**

**Rolf Hoppler-Liesch**  
Rechtsanwalt / Master of VAT LL.M  
Dozent Master of VAT

3

## Inhalt

- Steuerpflicht nach neuem Gesetz
- Abzug fiktiver Vorsteuern
- Margenversteuerung
- Zoll-Vorsteuerbeleg ab 1. März 2018
- Elektronische Belege
- Klarheit über die Bezugssteuer
- Interessantes aus der Praxis



4

## Verwaltungsanweisungen ESTV zum revMWSTG

Die ESTV hat folgenden Verwaltungsanweisungen im ersten Entwurf auf ihrer Internetseite publiziert und ständig kommen Überarbeitungen hinzu:

### MWST-Infos

- MWST-Info 02 Steuerpflicht
- MWST-Info 03 Gruppenbesteuerung
- MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung

### MWST-Branchen-Infos

- MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen

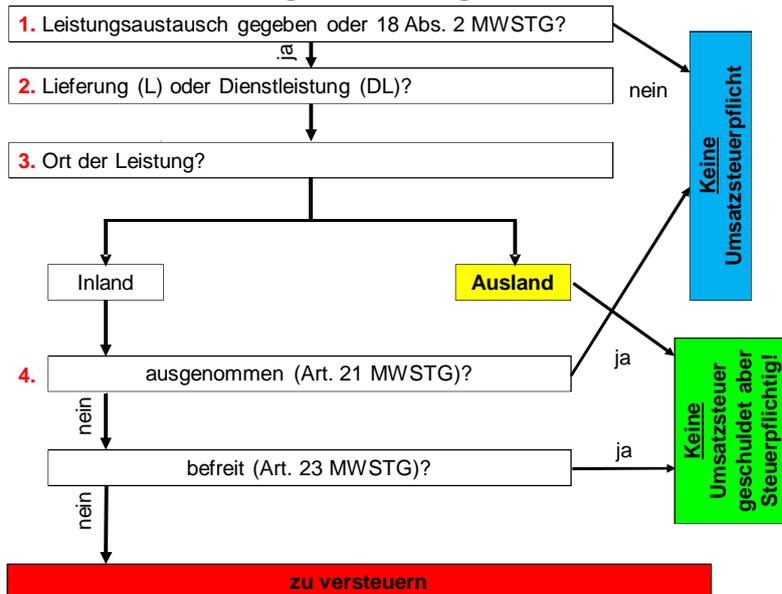
→ Weitere Verwaltungsanweisungen werden fortlaufend publiziert

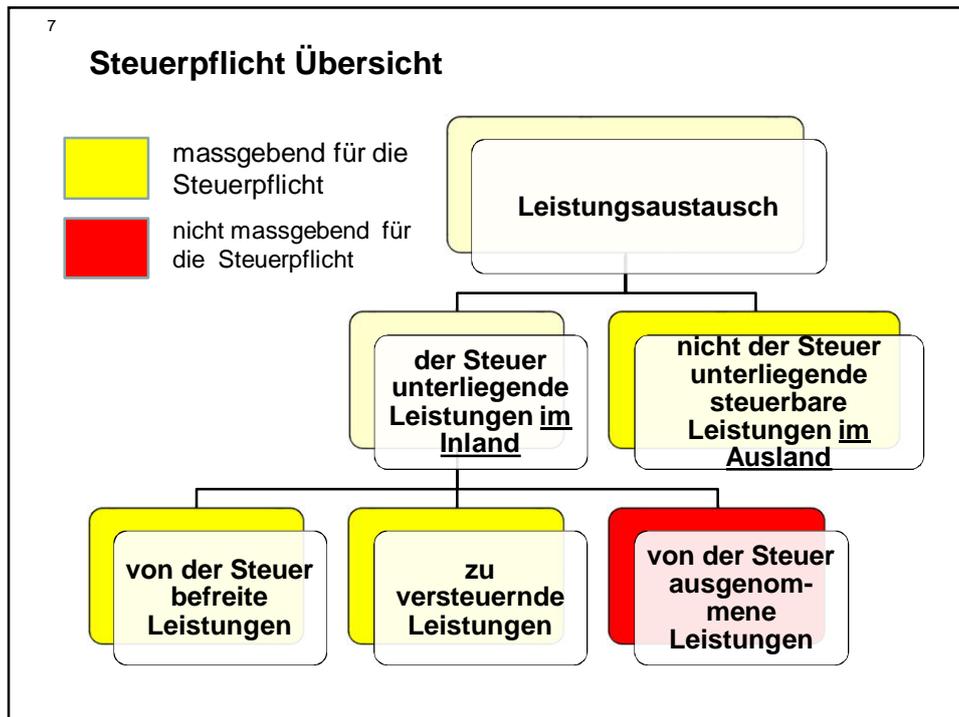
5

# Steuerpflicht

6

## Checkliste zur Beurteilung von Leistungen





8



### Befreiung von der Steuerpflicht – Umsatzlimite

<p><b><u>Bisher:</u></b>        Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 befreit ist, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im <u>Inland</u> innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 bzw. 150'000 Franken Umsatz aus <u>steuerbaren</u> Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; .....</li> </ul> <p>☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c MWSTG</p>	<p><b><u>Neu:</u></b>        Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Jahres <u>im In- und Ausland</u> weniger als 100'000 bzw. 150'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die <u>nicht</u> nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer <u>ausgenommen</u> sind.</li> </ul> <p>☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c revMWSTG</p>
--	--

9

## Umsatzgrenze - Grundsatz

**Grundsätzlich** sind damit ab 1.1.2018 alle Unternehmen steuerpflichtig, die CHF 100'000.- bzw. CHF 150'000.- und mehr Umsatz im Jahr aus Leistungen erbringen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind.

**Keine** Pflicht zur Registrierung besteht folgedessen für inländische Unternehmen, die im Inland **ausschliesslich** von der Steuer **ausgenommene** Leistungen erbringen.

☞ Art. 121a MWSTV (1. Satz)

10

## Umsatzgrenze – Übungsfall

Die STEUERBERATUNGS AG in Basel erzielt folgende Erträge:

Honorare ausländische Kunden	40'000.-
Honorare inländische Kunden	80'000.-
Dividendenertrag	10'000.-
Total	<u>130'000.-</u>

*Die STEUERBERATUNGS AG ist gemäss MWSTG*

- obligatorisch steuerpflichtig
- nicht obligatorisch steuerpflichtig

Begründung: weltweiter steuerbarer Umsatz CHF

11



## Umsatzgrenze – Übungsfall

Die HANDELS AG in Bern erzielt folgende Erträge:

Warenertag ausländische Kunden (Export)	30'000.-
Warenertag inländische Kunden	75'000.-
Zinsertrag	5'000.-
Total	110'000.-

*Die HANDELS AG ist gemäss MWSTG*

- obligatorisch steuerpflichtig  
 nicht obligatorisch steuerpflichtig

Begründung: weltweiter steuerbarer Umsatz CHF

12



## Umsatzgrenze – Übungsfall

Die ROHSTOFF AG in Cham erzielt folgende Erträge:

Erträge aus Lieferungen von Afrika nach Asien	2'300'000.-
Erträge aus Lieferungen von Afrika nach Amerika	4'500'000.-
Erträge aus Lieferungen von Afrika nach Europa (ohne CH)	7'100'000.-
Erträge aus Lieferungen von Afrika in die Schweiz	550'000.-
Zinsertrag	35'000.-
Total	14'485'000.-

*Die ROHSTOFF AG ist gemäss MWSTG*

- obligatorisch steuerpflichtig  
 nicht obligatorisch steuerpflichtig

Begründung:

- weltweiter steuerbarer Umsatz zwar CHF 14'450'000.-
- jedoch nur ausgenommene Umsätze im Inland  
☞ Art. 121a MWSTV (1. Satz)

13

### Befreiung von der Steuerpflicht – **Ausländische** Unternehmen

#### **Bisher:**

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49) unterliegende Dienstleistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG und Art. 9a MWSTV

#### **Neu:**

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, **unabhängig vom Umsatz**, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
  1. von der Steuer befreite Leistungen,
  2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt,
  3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas in Erdgasleitungen und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. b revMWSTG

14

### Befreiung von der Steuerpflicht – **Ausländische** Unternehmen

Auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person können **ausländische** Unternehmen auch dann verzichten, wenn sie nur

1. von der Steuer befreiten Leistungen
2. Empfängerortsprinzip-Dienstleistungen (Art. 8 Abs. 1 MWSTG), mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger
3. Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas in Erdgasleitungen und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland

Werden ausserdem ausschliesslich von der Steuer **ausgenommene** Leistungen im Inland erbracht, kann auf die Anmeldung ebenfalls verzichtet werden.

☞ Art. 121a MWSTV (2. Satz)

15

## Ausländische Unternehmen – Übungsfall

Die MASCHINEN AG in Stuttgart (D) erzielt folgende Erträge:

Maschinenverkäufe ab Standort Stuttgart an CH-Kunden (ohne Montage in der Schweiz)	90'000.-
Maschinenverkäufe ab Standort Stuttgart an CH-Kunden (mit Montage in der Schweiz)	25'000.-
Übrige Maschinenverkäufe weltweit	1'785'000.-
<b>Total</b>	<b>1'900'000.-</b>

*Die MASCHINEN AG ist gemäss MWSTG*

- obligatorisch steuerpflichtig  
 nicht obligatorisch steuerpflichtig

Begründung: ⇒ weltweiter steuerbarer Umsatz CHF 1'900'000.-  
(≥ CHF 100'000.-)  
⇒ kein Fall von Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG  
⇒ keine Bezugsteuer bei CH-Kunden (Einfuhrsteuer)  
☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG (im Umkehrschluss)

16

## Ausländische Unternehmen – Übungsfall

Die BERATUNGS AG in Feldkirch (A) erzielt folgende Erträge:

Beratungsleistungen an CH-Unternehmen	400'000.-
Beratungsleistungen an CH-Privatpersonen	30'000.-
Beratungsleistungen an andere Kunden	2'500'000.-
<b>Total</b>	<b>2'930'000.-</b>

*Die BERATUNGS AG ist gemäss MWSTG*

- obligatorisch steuerpflichtig  
 nicht obligatorisch steuerpflichtig

Begründung: ⇒ Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG  
⇒ Bezugsteuer bei CH-Unternehmen und ggf. auch bei  
CH-Privatkunden, sofern CHF 10'000.- erreicht werden

**Keine Änderung!**

17

## Ausländische Unternehmen – Übungsfall

Die *IMMONET SA in Hésingue (F)* ist ein Reinigungsunternehmen und erzielt folgende Erträge:

Reinigungsarbeiten für CH-Kunden (Liegenschaften in der Schweiz); keine Einfuhr von zu verzollendem Material	45'000.-
Reinigungsarbeiten für CH-Kunden (Liegenschaften im Ausland)	95'000.-
Reinigungsarbeiten für ausl. Kunden (Liegenschaften in der Schweiz); keine Einfuhr von zu verzollendem Material	40'000.-
Reinigungsarbeiten für ausl. Kunden (Liegenschaften im Ausland)	805'000.-
<b>Total</b>	<b>985'000.-</b>

Die *IMMONET SA* ist gemäss MWSTG

- obligatorisch steuerpflichtig  
 nicht obligatorisch steuerpflichtig

Begründung: ⇒ weltweiter steuerbarer Umsatz  $\geq$  CHF 100'000.-  
 ⇒ Inlandsteuer auf CHF 85'000.-  
 ⇒ nach wie vor Bezugsteuer bei den Kunden, wenn die *IMMONET SA* die Registrierung unterlässt  
 ☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG

18

## Ausländische Unternehmen – Merkmale

Pro memoria:

- Ausländische Unternehmen, die sich im MWST-Register eintragen lassen (müssen), müssen einen **Fiskalvertreter** mit Ansässigkeit **im Inland** bestellen  
 ☞ Art. 67 Abs. 1 MWSTG
- Die ESTV kann von im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen **Sicherstellung** für voraussichtliche (zukünftige) Steuerschulden verlangen  
 ☞ Art. 94 Abs. 2 MWSTG

Höhe der Sicherheit:

- **3%** des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte)
- Mindestbetrag: CHF 2'000.-
- Höchstbetrag: CHF 250'000.-



19

## Beginn der Steuerpflicht

### Bisher:

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

☞ Art. 14 Abs. 1 MWSTG

### Neu:

Die Steuerpflicht beginnt:

- für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in Inland: mit der Aufnahme der Tätigkeit
- für alle anderen Unternehmen mit dem erstmaligen Erbringen von Leistungen im Inland.

☞ Art. 14 Abs. 1 revMWSTG

- ⇒ Keine Veränderung für inländische Unternehmen
- ⇒ Neuregelung für ausländische Unternehmen

20

## Abzug fiktiver Vorsteuern

21

## Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten

### **Bisher:**

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen **gebrauchten individualisierbaren beweglichen** Gegenstand **für die Lieferung** an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin **im Inland** ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

☞ Art. 28 Abs. 3 MWSTG

### **Neu:**

Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen **individualisierbaren beweglichen** Gegenstand bezieht und
- b. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer überwältzt wird.

☞ Art. 28a Abs. 1 revMWSTG

22

## Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten

Voraussetzungen für den Abzug fiktiver Vorsteuern		
	Bisher	Neu
Erwerb	ohne MWST-Belastung (ohne überwältzte MWST)	ohne überwältzte MWST
Zustand des Gegenstands	gebraucht	gebraucht <u>oder</u> neu
Art des Gegenstands	<ul style="list-style-type: none"> <li>• individualisierbar</li> <li>• beweglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualisierbar<sup>1)</sup></li> <li>• beweglich</li> </ul>
Verwendung des Gegenstands	Weiterlieferung an inländische Abnehmer	-
Buchhaltung	Aufzeichnungen (Zu- und Verkaufsjournal)	-

<sup>1)</sup> **nicht** als individualisierbar gelten Edelmetalle und Edelsteine

☞ Art. 62 MWSTV

23



### Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten – Übungsfall

Die im MWST-Register eingetragene HANDELS AG in Biel bezieht bei einer im Inland ansässigen Privatperson einen Gebrauchtwagen, welcher einem Aussendienstmitarbeiter für Kundenbesuche zur Verfügung gestellt wird. Der Ankaufspreis beträgt CHF 15'000.-.

Die HANDELS AG kann gemäss MWSTG einen Vorsteuerabzug vornehmen im Betrag von

Begründung: CHF  $\Rightarrow 7.7\% \times (107.7\%) \text{ CHF } 15'000.-$

Kriterien «beweglich» und «individualisierbar» sind erfüllt (es bestehen keine weiteren Voraussetzungen)

☞ Art. 28a Abs. 1 MWSTG

24



### Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten – Übungsfall

Die im MWST-Register eingetragene TRADE AG in Bülach bezieht bei einem im Inland ansässigen, nicht im MWST eingetragenen Unternehmen einen fabrikneuen Tisch (mit Seriennummer) zwecks Verkauf an einen inländischen Kunden. Der Ankaufspreis beträgt CHF 4'000.-.

*Die TRADE AG kann gemäss MWSTG einen Vorsteuerabzug vornehmen im Betrag von*

CHF  $\Rightarrow 7.7\% \times (107.7\%) \text{ CHF } 4'000.-$

Begründung:

Kriterien «beweglich» und «individualisierbar» sind erfüllt (es bestehen keine weiteren Voraussetzungen)

☞ Art. 28a Abs. 1 MWSTG



27

 EXPERT  
SUISSE

## Nachträgliche Geltendmachung - Einlageentsteuerung

Neu wird bei fiktiven Vorsteuern, deren Abzug vor Inkrafttreten des revMWSTG (noch) nicht möglich war, ab 1.1.2018 nach den Regeln der Einlageentsteuerung der Abzug zugelassen.



28

 EXPERT  
SUISSE

## Margenbesteuerung



29

## Wiedereinführung

### Bisher:

-

**Das Comeback.....auf das niemand gewartet hat.**

### Hinweis:

Bisher fiktiver Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 Abs. 3 MWSTG auch auf Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

### Neu:

Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.

☞ Art. 24a Abs. 1 revMWSTG

30

## Merkmale

- kein Hinweis auf die Steuer in der Verkaufsrechnung
- werden diverse Gegenstände zu einem Gesamtpreis erworben, ist die Margenbesteuerung auch für tranchenweise Weiterverkäufe möglich
- die Deklaration der Ankaufspreise erfolgt in Ziffer 280

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung) ..... 280 +  =  289

- Aufzeichnungen erforderlich (Bezugs- und Verkaufskontrolle)
- auf Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen, für die bei Inkrafttreten der Änderung bereits Vorsteuer abgezogen wurde, ist der Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen, sofern
  - der Verkauf im Inland erfolgt und
  - auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet wird

☞ Art. 48b – 48d MWSTV und Art. 115a MWSTG

31

## Begriffe/Warengattungen

- als **Kunstgegenstände** gelten Werke von Urhebern wie insbesondere:
  - *Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Collagen und dgl.*
  - *Fotografien (Abzüge in begrenzter Anzahl; zertifiziert/signiert)*
  - *handgearbeitete Tapisserien (in begrenzter Anzahl)*
  - *Plastiken und Statuen*
- als **Antiquitäten** gelten bewegliche Gegenstände, die mehr als 100 Jahre alt sind
- als andere **Sammlerstücke** gelten insbesondere:
  - *Brief- und Stempelmarken, Ersttagsbriefe*
  - *Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt*
  - *Weine (mit Jahrgang versehen und mittels Nummerierung oder anderweitig individualisierbar)*
  - *Bijoutierie und Uhren aus Edelmetallen*

☞ Art. 48a MWSTV

32

## Margenbesteuerung - Beispiel

Der im MWST-Register eingetragene Antiquitätenhändler GUSTAV ALTMANN verkauft einem inländischen Kunden einen antiken Stuhl für CHF 4'000.- und eine antike Vase für CHF 8'000.-.

Den antiken Stuhl hat er zuvor für CHF 3'200.- von einer im Inland wohnhaften Privatperson erworben. Die Vase hat er vor einiger Zeit aus Frankreich importiert und auf dem damaligen Erwerbspreis von 6'500.- die Einfuhrsteuer im Betrag von CHF 520.- entrichtet.

<i>Verkaufspreis gesamt</i>	<i>12'000.-</i>
<i>./. Ankaufspreis Stuhl</i>	<i>- 3'200.-</i>
<i>./. Ankaufspreis Vase, inkl. bezahlte Einfuhrsteuer (Art. 24a Abs. 2 MWSTG)</i>	<i>- 7'020.-</i>
<b><i>Zu versteuernder Umsatz (gilt als <u>inkl.</u> MWST)</i></b>	<b><i>1'780.-</i></b>

*Bei Anwendung der Margenbesteuerung darf GUSTAV ALTMANN auf der Verkaufsrechnung nicht auf die MWST hinweisen.*

33

## Margenbesteuerung – Übungsfall

Die im MWST-Register eingetragene, effektiv abrechnende FRIEDRUN MOSER (Einzelfirma) handelt mit Gebraucht- und Neuwaren.

Bei einer inländischen Privatperson bezieht sie eine ältere Pendulette mit Gravur für CHF 15'000.-.

Die Pendulette erweist sich in der Folge als Ladenhüter, weshalb sie FRIEDRUN MOSER zwei Jahre später für nur CHF 12'000.- an FRANK MATTER verkauft. Sie wendet für diesen Verkauf die Margenbesteuerung an.

Wie ist die MWST-Abrechnung auszufüllen, wenn FRIEDRUN MOSER im Quartal, in dem die Pendulette verkauft wird, nur noch Neuwaren für weitere CHF 158'319.- (inkl. 7.7% MWST) verkauft?

34

## Margenbesteuerung – Übungsfall

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		170'319
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
<b>Abzüge:</b> Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +		
Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung) .....		280 +	15'000	15'000
<b>Steuerbarer Gesamtumsatz</b> (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		155'319

Verlust kann mit übrigen Umsätzen verrechnet werden (Art. 24a Abs. 1 revMWSTG)

II. STEUERBERECHNUNG		Leistungen CHF ab 01.01.2018		Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018		Leistungen CHF bis 31.12.2017		Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017	
Normal	302	155'319	+ 11'104.50	7,7%	301		+ 8,0%		
Reduziert	312		+ 2,5%	311		+ 2,5%			
Beherbergung	342		+ 3,7%	341		+ 3,8%			
Bezugsteuer	382		+ 381						

35



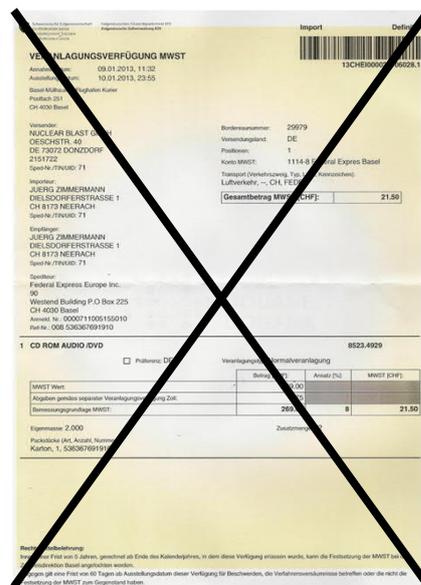
## Praxisentwicklung

# Zoll Elektronische Einfuhrveranlagungs- verfügungen (eVV) und ihr Bezug

36

## Zoll – eVV und ihr Bezug

- Einfuhrzollanmeldungen sind schon seit längerer Zeit **elektronisch** vorzunehmen.
- Die **Veranlagungsverfügungen** für Einfuhren werden jedoch oft noch in **Papierform** ausgestellt.
- Per **1.3.2018** werden nur noch elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) ausgestellt.
- Verfügungen auf Papier sind damit Geschichte.



37

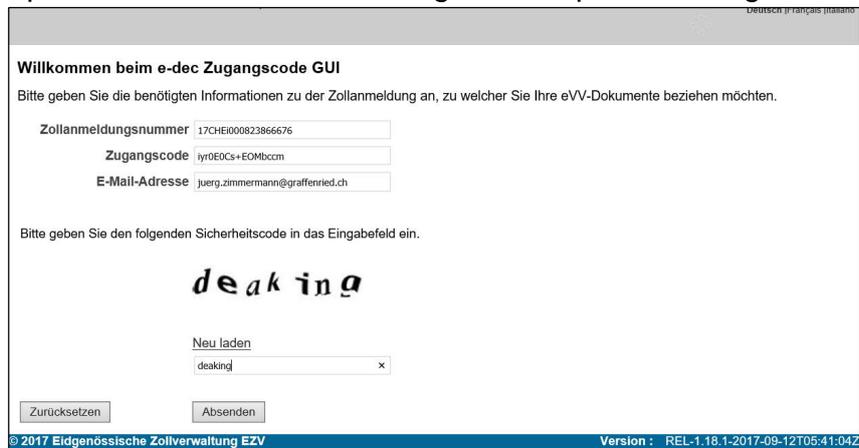
## Elektronischer Bezug

- Veranlagungsverfügungen MWST sind Vorsteuerbelege und müssen im Rahmen von MWST-Kontrollen vorgelegt werden können.
- Inskünftig ist es Sache der steuerpflichtigen Unternehmen, die eVV **abzuholen**.
- Für den Bezug der eVV stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. In der Regel ist für den elektronischen Bezug eine einmalige Registrierung mittels UID-Nr. bei der EZV erforderlich:  
<https://www.zkv.ezv.admin.ch/zollkundenverwaltung/public/registrationUIDSearch.do>
- Für Bezüge mit dem sog. **Zugangscod**e kann auf eine Registrierung verzichtet werden.

38

## Bezug mit Zugangscod

Der Zugangscod (samt Zollameldungsnummer) wird dem Importeur von Waren in der Regel vom Spediteur mitgeteilt.



Willkommen beim e-dec Zugangscod GUI

Bitte geben Sie die benötigten Informationen zu der Zollanmeldung an, zu welcher Sie Ihre eVV-Dokumente beziehen möchten.

Zollanmeldungsnummer

Zugangscod

E-Mail-Adresse

Bitte geben Sie den folgenden Sicherheitscode in das Eingabefeld ein.

**deaking**

Neu laden

© 2017 Eidgenössische Zollverwaltung EZV Version : REL-1.18.1-2017-09-12T05:41:04Z

<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangscodGui/>

39

## Beweiskraft

- die eVV im XML-Format hat eine **höhere Beweiskraft** als die eVV im PDF-Format
  - elektronische **XML**-Veranlagungsverfügungen (eVV) werden von der EZV mit einer **elektronischen Signatur** versehen → Veränderungen/Manipulationen können nicht vorgenommen werden, ohne dass sich dies feststellen lässt
  - die PDF-Version lässt sich beliebig verändern, ohne dass dies festgestellt werden kann
- Problem beim XML-Format: Lesbarkeit
- es ist Sache der steuerpflichtigen Unternehmens, XML-Dateien für den Steuerprüfer in eine lesbare Form zu bringen
- ausgedruckte eVV verlieren jegliche Beweiskraft



40

## Papierlose Belege (Elektronischer Geschäftsverkehr)



41

## Aufhebung EIDI-V

### Bisher:

Elektronisch oder in vergleichbarer Weise übermittelte und aufbewahrte Daten und Informationen, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, **sofern** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis des Ursprungs;
- Nachweis der Integrität;
- Nichtabstreitbarkeit des Versands.  
(.....)

Das EFD erlässt Bestimmungen .....

☞ Art. 122 - 125 MWSTV

☞ EIDI-V vom 11.12.2009

### Neu:

Für die Übermittlung und Aufbewahrung papierloser Belege gelten die Art. 957- 958f **OR** und die Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002.

☞ Art. 122 revMWSTV

42

## Aufhebung EIDI-V

Geschäftsbücher, die nach den Grundsätzen des Handels-rechts (Art. 957a OR) und der GeBüV geführt sind, eignen sich – im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 81 Abs. 3 MWSTG) für den Beweis mehrwertsteuerrelevanter Tatsachen.

### Folgen:

**Ohne** digitale Signatur per E-Mail übermittelte Rechnungen eignen sich (im Kontext beispielsweise mit Zahlungsbelegen) zur Vornahme eines Vorsteuerabzugs.



### Hinweis:

Ein **mit** digitaler Signatur übermittelter Beleg entfaltet jedoch (immer noch) die **höhere** Beweiskraft.



43

# Steuersätze

44

## Zeitungen, Zeitschriften, Bücher

### Bisher:

Der reduzierte Steuersatz von 2.5% findet Anwendung auf der Lieferung folgender Gegenstände:

- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere **Druckerzeugnisse** ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten



☞ Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziffer 9 MWSTG

### Neu:

Der reduzierte Steuersatz von 2.5% findet (auch) Anwendung:

- auf **elektronische** Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten



☞ Art. 25 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> revMWSTG

**Nicht** als elektronische Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher gelten namentlich:

- *Videos und Zugänge zu Datenbanken*
- *Online-Lernkurse und Online-Lehrgänge (mit Interaktivität)*

45

# Bezugsteuer

46

## Steuerobjekt: Bezug von **Dienstleistungen**

### Bisher:

Der Bezugsteuer unterliegen:

- Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet.

☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG

### Neu:

Der Bezugsteuer unterliegen:

- Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger.**

☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. a revMWSTG

**Nicht** im MWST-Register eingetragene Empfänger von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen (z.B. Privatpersonen) werden neu demnach auch dann **nicht** bezugsteuerpflichtig, wenn der ausländische Leistungserbringer – rechtswidrig – nicht im CH-MWST-Register eingetragen ist.

47

## Steuerobjekt: Bezug von **Lieferungen**

### Bisher:

Der Bezugsteuer unterliegen:

- Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG

### Neu:

Der Bezugsteuer unterliegen:

- die Lieferung im Inland von **unbeweglichen Gegenständen** im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt, und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung.**

☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c revMWSTG

48

## Steuerobjekt: Bezug von **Lieferungen**

### Merke:

Als **Lieferungen** von **unbeweglichen** Gegenständen gelten – im Zusammenhang mit Grundstücken – insbesondere:

- *Aushub- und Erdarbeiten*
- *eigentliche Bauarbeiten*
- *Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen*
- *Einrichtung oder Ausstattung*
- *Umbau und Renovierung*
- *Reparaturen*
- *Abbau- und Abbrucharbeiten*
- *Wartungen und Montagen (z.B. Reinigung von Pools)*
- *Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten, Pflanzenschnitte, Rasenmähen, sonstiger Gartenunterhalt)*
- *Sanierungen*



☞ Art. 3 Bst. d Ziffer MWSTG

49

## Steuerobjekt – Übungsfall

Der nicht im MWST-Register eingetragene, in Zweisimmen wohnhafte HANS KUNZ (Privatperson) ist begeisterter Fan von Heavy-Metal-Musik und ein Computerfreak. Im Kalenderjahr bezieht er Spiele und Songs als Downloads für umgerechnet CHF 12'000.- bei ausländischen Anbietern (nicht im MWST-Register eingetragen).

*HANS KUNZ muss gemäss MWSTG Bezugsteuer abrechnen im Betrag von*

CHF

### Begründung:

Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG (letzter Satzteil)

50

## Steuerobjekt – Übungsfall

Die nicht im MWST-Register eingetragene, in Nancy (F) ansässige CONSTRUCTION SA vermietet der im MWST-Register eingetragenen HOFER AG in Zürich einen Schaufelbagger ab Standort Bern (Domizil des Vermieters). Mietpreis: CHF 20'000.-.

*Die HOFER AG muss gemäss MWSTG Bezugsteuer abrechnen im Betrag von*

CHF

### Begründung:

- kein unbeweglicher Gegenstand  
☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG (im Umkehrschluss)
- CONSTRUCTION SA wird mit einem weltweiten steuerbaren Umsatz ab CHF 100'000.- steuerpflichtig

51

## Steuerobjekt – Übungsfall

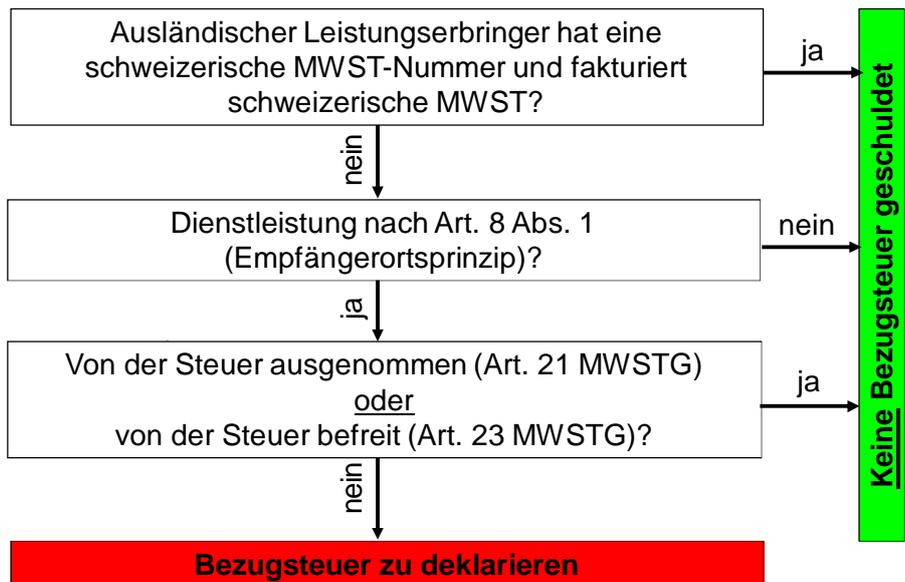
Die nicht im MWST-Register eingetragene TIP TOP AG in Singen (D) erledigt Umgebungsarbeiten (Baumschnitt, Rasenmähen) bei inländischen Immobilien der in Schaffhausen ansässigen, im MWST-Register eingetragenen IMMO AG. Die Werkzeuge (z.B. Rasenmäher) stellt jeweils die IMMO AG zur Verfügung. Auftragsvolum pro Kalenderjahr: 120'000.-.

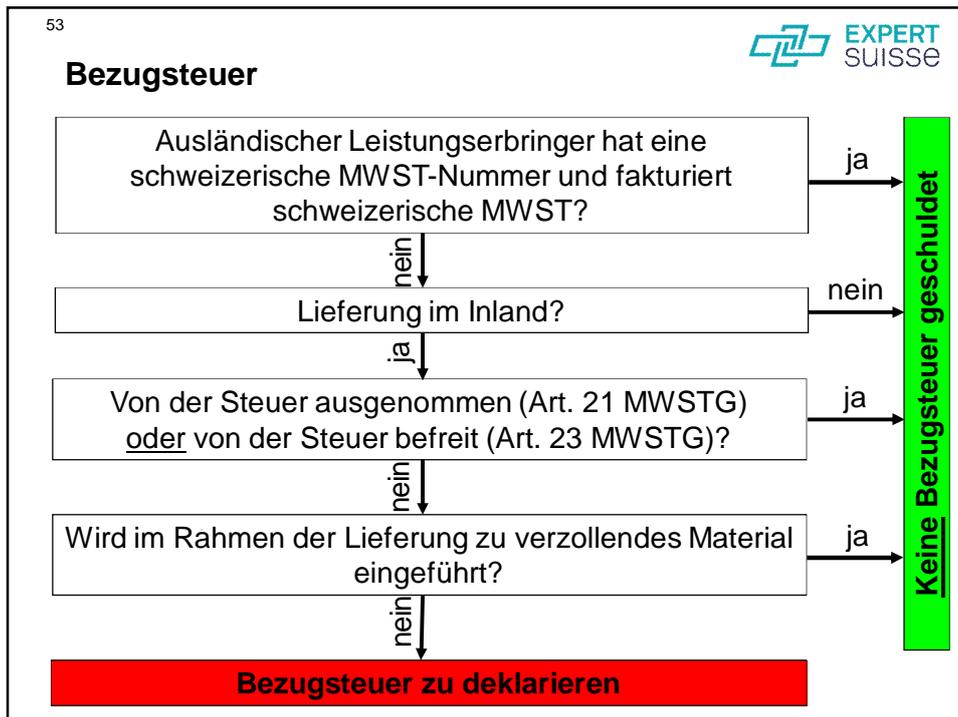
Die IMMO AG muss gemäss MWSTG Bezugsteuer abrechnen im Betrag von CHF

- Begründung:
- Steuerobjekt gegeben, solange sich die TIP TOP AG nicht registrieren lässt (unbeweglicher Gegenstand)
    - ☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG (keine Einfuhrsteuer)
  - TIP TOP AG wäre obligatorisch steuerpflichtig (steuerbarer weltweiter Umsatz  $\geq$  CHF 100'000.-)
    - ☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG

52

## Bezugsteuer





54



## Interessantes aus der Praxis



55

### Pragmatismus.....lebst Du noch?

- Die im Inland ansässige X AG ist eine Tochtergesellschaft der in Deutschland ansässigen Q AG.
- Die Q AG ist Herstellerin von in der Uhrenbranche verwendeten Geräten und deren Ersatzteilen.
- Die Q AG verkauft ihre Produkte an verschiedene im MWST-Register eingetragene Unternehmen in der Schweiz.
- Sowohl der Transport der Produkte als auch deren Fakturierung erfolgt direkt an die jeweiligen Schweizer Kunden (nicht an die X AG).
- Defekte Teile und Geräte werden jeweils von den Schweizer Kunden direkt an die Q AG gesandt.
- Sowohl der Transport der reparierten Waren als auch deren Fakturierung erfolgt direkt an die jeweiligen Schweizer Kunden (nicht an die X AG).

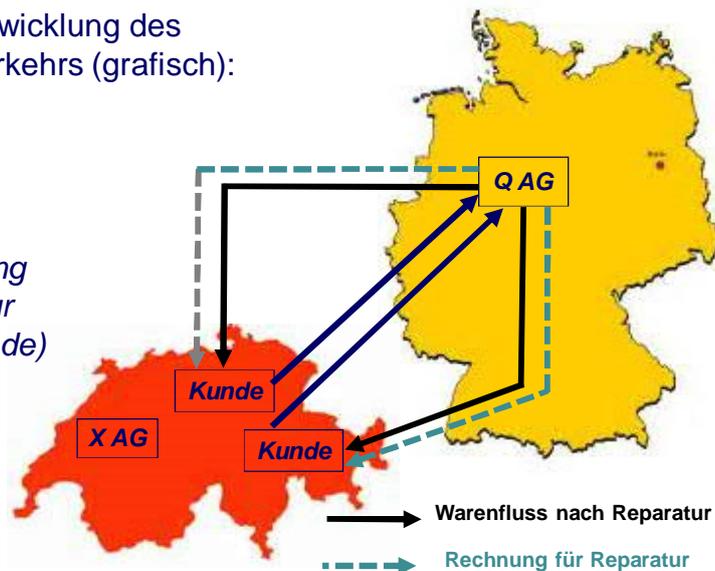
56

### Pragmatismus.....lebst Du noch?

Warenfluss vor Reparatur →

Bisherige Abwicklung des Reparaturverkehrs (grafisch):

Problem:  
Hohe Zollabwicklungs-kosten (eine Zollanmeldung pro Reparatur bzw. pro Kunde)



Warenfluss nach Reparatur →

Rechnung für Reparatur →

57

### Pragmatismus.....lebst Du noch?

- Zwecks Kosteneinsparung werden reparaturbedürftige Waren neu ans Domizil der X AG verbracht und dort gesammelt.
- Die X AG verschickt die Waren als Sammelsendung an die Q AG.
- Die Q AG schickt die reparierten Waren wiederum als Sammelsendung ans Domizil der X AG, welche die Feinverteilung an die Schweizer Kunden vornimmt.
- Anlässlich der Einfuhr der reparierten Waren wird nur eine Zollanmeldung erstellt (Importeur: X AG).
- Die Fakturierung erfolgt direkt an die jeweiligen Schweizer Kunden (nicht an die X AG).
- Die X AG zieht die von der EZV erhobene Einfuhrsteuer als Vorsteuer ab.

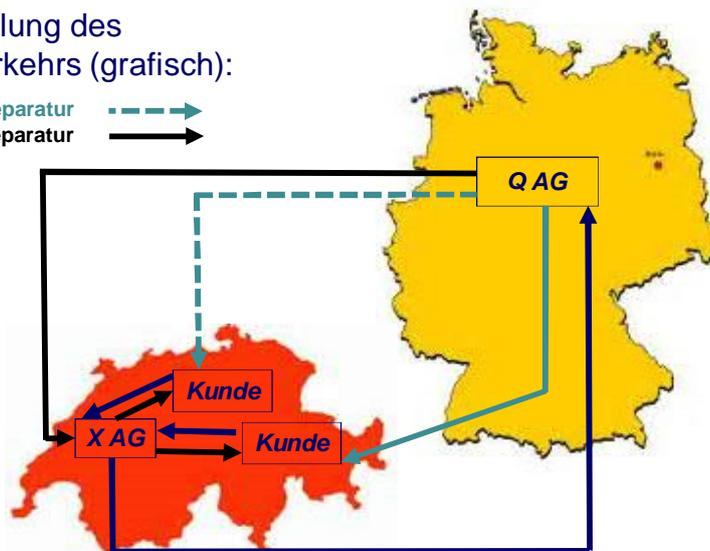
58

### Pragmatismus.....lebst Du noch?

Warenfluss vor Reparatur →

Neue Abwicklung des  
Reparaturverkehrs (grafisch):

Rechnung für Reparatur  →  
Warenfluss nach Reparatur  →



59



## MWST-Kontrolle

- Die ESTV führt im Jahr 2017 bei der X AG eine MWST-Kontrolle und belastet ihr alle als Vorsteuer abgezogenen Einfuhrsteuern zurück (CHF 250'000.-).
- Was ist falsch an der neuen Abwicklung des Reparaturverkehrs?
  - die X AG ist nicht Importeur (sie erhält keine Reparaturrechnung)
  - vorsteuerabzugsberechtigt sind die Rechnungsempfänger (sie sind Importeur), diese verfügen jedoch nicht über den Einfuhrsteuerbeleg

60



## Suche nach Lösungen

- Weitergabe der Einfuhrsteuerbelege an die eigentlichen Importeure; diesen steht der Vorsteuerabzug zu, obwohl der Einfuhrsteuerbeleg auf eine andere Person lautet.

### MWST-Info 09 Ziffer 1.6.3:

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Importeur den Vorsteuerabzug auf der **Einfuhrsteuer** geltend machen kann:

- Er ist im Besitz der Veranlagungsverfügung der EZV beziehungsweise der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV), lautend auf Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person (Importeur).
- Er ist **tatsächlich** Importeur und kann deshalb unmittelbar nach der Einfuhr über die Gegenstände wirtschaftlich verfügen und dies auch entsprechend belegen (z.B. beim Verkaufsgeschäft anhand einer korrekt verbuchten Einkaufsrechnung).

Lautet die Veranlagungsverfügung der EZV beziehungsweise die eVV auf eine **andere** Person als den eigentlichen steuerpflichtigen Importeur, kann dieser den Vorsteuerabzug **dennoch** vornehmen, wenn er die übrigen vorstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt.

61

## Pragmatismus.....lebst Du noch? Suche nach Lösungen

- Weitergabe der Einfuhrsteuerbelege an die eigentlichen Importeure; diesen steht der Vorsteuerabzug zu, obwohl der Einfuhrsteuerbeleg auf eine andere Person lautet.  
*Nicht möglich, weil es sich um Sammelsendungen handelt (ein Einfuhrsteuerbeleg deckt 8-10 Importeure ab).*
- Einholen von Bestätigungen von jedem einzelnen Importeur, dass er
  - voll vorsteuerabzugsberechtigt ist
  - im Zusammenhang mit den Reparaturen keinerlei Vorsteuerabzüge getätigt hat

### Argumentationslinie:

Vorsteuerabzug ist zwar am «falschen» Ort erfolgt, aber dem Bund ist kein Steuerausfall entstanden.

*Die ESTV geht nicht darauf ein. Warum nicht?*

62

## Pragmatismus.....lebst Du noch?

### MWST-Info 01 Übergangsinfo Ziffer 1:

#### **Einleitung**

Das am 1. Januar 2010 in Kraft tretende, revidierte Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) enthält über 50 Änderungen, die **wirtschaftsfreundlich** ausgestaltet sind und den steuerpflichtigen Personen eine **Vielzahl von Erleichterungen** bringen. Das nMWSTG bringt beispielsweise **eine Abkehr vom oft gerügten Formalismus, stärkt die Rechtssicherheit**, beseitigt die mit Spenden und Kapitalzuschüssen (sog. Mittelflüsse) verbundene Kürzung des Vorsteuerabzugs und ermöglicht beim Handel mit gebrauchten Gegenständen gar den Abzug einer fiktiven Vorsteuer.



63

Alles klar?



... oder gibt es noch ....

**Fragen?**



EXPERT  
SUISSE

**Hoppler**  
damit man  
weiss wie  
der Hase  
läuft!

